

Staat, daran interessiert, daß sich Inhaftierungen auf unumgängliche Fälle beschränken und nur so lange andauern, wie sie zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig sind (Art. 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30, 99 und 100 Verfassung sowie § 3, § 6 Abs. 3 und § 123 StPO).

Diese Begrenzung verlangt keineswegs, von notwendigen Inhaftierungen Abstand zu nehmen, da das den Erfolg des Verfahrens in Frage stellen und das Vertrauen in die Konsequenz der Strafverfolgung beeinträchtigen könnte.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind in den §§ 122, 123 StPO geregelt. Es müssen Tatsachen vorliegen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 der StPO entsprechen *und* die Notwendigkeit der Inhaftnahme für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Paragraph 123 StPO hebt die Pflicht der Organe der Strafrechtspflege hervor, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger verantwortungsbewußt zu prüfen. Das Vorliegen der gesetzlichen Merkmale des § 122 StPO *allein* berechtigt das Gericht nicht, einen Haftbefehl zu erlassen. Diese prozessuale Zwangsmaßnahme muß, unter Beachtung der in § 123 StPO genannten Gesichtspunkte, zur Durchführung des Strafverfahrens *unumgänglich* sein. Als ein wichtiges Merkmal, das bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft — außer der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seines Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner Familienverhältnisse — zu beachten ist, hebt das Gesetz die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung hervor. Stets ist davon auszugehen, daß erst die *zusammenhängende Prüfung aller* in den §§ 122 und 123 StPO enthaltenen Haftvoraussetzungen eine richtige Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft ermöglicht. Bei Jugendlichen ist auch § 135 StPO und bei Beschuldigten und Angeklagten, die nicht Bürger der DDR sind, § 136 StPO zu beachten.

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn in der Sache mit einer Freiheitsstrafe gerechnet werden muß. In anderen Fällen stünde die strafprozessuale Freiheitsbeschränkung grundsätzlich außer Verhältnis zu der zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ergeben die Ermittlungen bei einem inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten, daß die Tat weniger schwerwiegend ist als ursprünglich angenommen und in der Sache mit keiner Freiheitsstrafe mehr gerechnet zu werden braucht, ist der Haftbefehl aufzuheben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Diese beziehen sich auf Sachlagen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte trotz zu erwartender Strafe ohne Freiheitsentzug der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verbergen zu entziehen suchen wird. Hier muß im Interesse wirksamer Kriminalitätsbekämpfung mit besonderer Konsequenz vorgegangen werden. Das betrifft Fälle, in denen der Beschuldigte oder Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat bzw. sich unangemeldet in der DDR aufhält (§ 122 Abs. 2 Ziff. 3 StPO), sowie Fälle, bei denen Fluchtpläne oder Fluchtversuche des Beschuldigten oder Angeklagten bekannt geworden sind.

Eine Inhaftnahme ist immer unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden wird.